

Einstellung der Deutschen zur Zulassung von „privaten Sterbehilfe-Organisationen“ im Bereich des assistierten Suizids erhoben, wofür sich immerhin 60 % der Befragten aussprachen.³⁴ Selbst dieser Wert ist aber weit entfernt von den 74 % Zustimmung, die in der Bevölkerung im Mittel in den letzten zehn Jahren gemessen wurde (s. oben Tab. 2).

Die stark divergierenden Zahlen unterstreichen erneut, welche Rolle Framing-Effekte bei quantitativen Umfragen spielen. Gerade bei einer komplexen Norm wie § 217 D-StGB kann man zudem von der Bevölkerung kaum eine sinnvolle Meinung erwarten, ohne relevante Begriffe zu erläutern. Dies berücksichtigen besagte Umfragen aber oft genug nicht – abgesehen davon, dass nicht einmal innerhalb der Strafrechtswissenschaft Einigkeit über die Auslegung einzelner Merkmale von § 217 D-StGB bestand. Insgesamt kann, wenn überhaupt, nur eine größere Menge an Daten einigermaßen zuverlässige Schlüsse auf die Einstellung der Bevölkerung zu § 217 D-StGB zulassen – die aber gibt es zu diesem spezifischen Thema nicht.

Aktueller ist die Frage, was sich aus den hier vorgestellten Daten für die drei Gesetzentwürfe ableiten lässt, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden. Welcher der drei Gesetzentwürfe mit seinen konkreten Kriterien und Verfahrensvorschriften eher der öffentlichen Meinung entspricht, lässt sich auf Basis der Daten nicht sagen. Alle drei gehen aber in einem Punkt deutlich an den geänderten Wertevorstellungen der Bürger vorbei: Kein Entwurf wagt sich an eine Reform von § 216 D-StGB, obwohl sich die deutliche Mehrheit der Bevölkerung dafür ausspricht, dass aktive Sterbehilfe in bestimmten Situationen zulässig sein sollte.

C. Sterbehilfe im Sinne des Volkes – eine kriminologische Notwendigkeit?

Dies wirft die Frage auf, ob sich der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Sterbehilfe stärker an der vorherrschenden Meinung der Bevölkerung orientieren und sich auch an eine Reform von § 216 D-StGB herantrauen sollte – unabhängig davon, dass es sich dabei möglicherweise ohnehin um

gericht aufgehoben. Befürworten Sie die Aufhebung des Verbots oder lehnen Sie diese ab?

34 *IfD Allensbach*, Allensbacher Kurzbericht v. 6.10.2014., abrufbar unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/kurzberichte_dokumentationen/KB_2014_02.pdf (zuletzt abgerufen am 6.10.2022).

eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit handelt. Dieser Frage kann man sich aus verschiedensten fachlichen Richtungen nähern³⁵ und sie kann hier nicht annähernd vollständig erörtert werden. Die nachfolgenden Gedanken beschränken sich daher auf ausgewählte Aspekte der strafrechtlich-kriminologischen Diskussion.

I. Kriminologische Argumente und ihre Überzeugungskraft

Die Stimmen der jüngeren deutschen strafrechtlichen Literatur, die ganz allgemein für eine stärkere Einbeziehung der Meinung der Bevölkerung in die Strafgesetzgebung plädieren, stützen sich stark auf die kriminologische Forschung des amerikanischen Wissenschaftlers *Paul Robinson*.³⁶ Dessen Argumentation lässt sich wie folgt zusammenfassen: Eine „Entfremdung“ zwischen Öffentlichkeit und Kriminalpolitik bzw. Justiz müsse verhindert werden, denn sobald sich die Strafbedürfnisse der Bevölkerung von der Realität der Strafgesetzgebung bzw. der Rechtsprechung abkoppeln, drohe die Rechtstreue der Bevölkerung Schaden zu nehmen, was langfristig wiederum die Stabilität der Rechtsordnung beeinträchtige. Um dies zu verhindern, müsse die Strafrechtspolitik die Mehrheitsmeinung der Bevölkerung stärker berücksichtigen.

Diese Argumentation unterfüttert *Robinson* mit verschiedenen eigenen Experimenten. Darin stellte er fest, dass die Bevölkerung einigermaßen kohärente Vorstellungen sowohl zur Strafwürdigkeit von Kerndelikten wie Raub oder Totschlag als auch zur relativen Schwere der Delikte untereinander hat – ein Phänomen, das er als „*intuitions of justice*“ bezeichnet. In Folgeexperimenten konfrontierte er Studienteilnehmer daraufhin mit Szenarien, die eklatant gegen diese „*intuitions*“ verstießen und stellte dabei fest, dass dies sowohl die Motivation der Befragten, Strafgesetze zu befolgen, als auch deren Einstellung gegenüber dem Strafsystem als Ganzes negativ beeinflusste.³⁷

35 S. beispielsweise die Beiträge in Ryberg/Roberts (Hrsg.), *Popular Punishment*, New York, 2014.

36 S. nur die Beiträge im Sammelband Kaspar/Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?*, Baden-Baden, 2019, darunter insbes. die von *Walter* (S. 49 ff.) und *Kaspar* (S. 61 ff.).

37 S. für eine deutschsprachige Zusammenfassung seiner Forschung und Folgerungen durch *Robinson* selbst *Robinson*, in: Kaspar/Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?*, Baden-Baden, 2019, S. 13 ff. m.w.N.

Andere Forscher konnten ähnliche Phänomene feststellen. So wurde in weiteren Experimenten eine Gruppe von Probanden mit strafrechtlichen Szenarien konfrontiert, die eklatant gegen deren Gerechtigkeitsempfinden verstießen. Anschließend wurde gemessen, wie hoch die Probanden die Wahrscheinlichkeit einschätzten, gegen bestimmte Verbote zu verstoßen,³⁸ wie oft sie die zum Ausfüllen der Fragebögen ausgeteilten Stifte zurückgaben oder wie oft sie in einem Folgeexperiment mogelten.³⁹ In allen Experimenten wies diese Gruppe eine höhere Bereitschaft zu deviantem Verhalten auf als die Vergleichsgruppe. In einem prä-post-Vergleich konnten Forscher zudem zeigen, dass US-Amerikaner den US Supreme Court als weniger legitim erachteten und negativer wahrnahmen, nachdem dieser es den Staaten (konkret: Oregon) erlaubt hatte, liberale Sterbehilfegesetze zu erlassen – allerdings nur, wenn die Befragten Sterbehilfe ablehnten.⁴⁰

Diese Forschung zeigt zwar durchaus, dass die Normtreue und die Einstellung gegenüber dem Rechtssystem negativ beeinflusst werden können, wenn strafrechtliche Normen gegen das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung durchgesetzt werden. Allerdings konnten diese Beobachtungen nicht immer repliziert werden.⁴¹ Die erhöhte Devianz wurde zudem bislang hauptsächlich in einer künstlichen, experimentellen Umgebung festgestellt und betraf entweder Absichtserklärungen oder kleinere Delikte. Auch konnten bislang lediglich Kurzzeit-Effekte nachgewiesen werden, jedoch keine langfristigen Legitimitätseinbußen.⁴² Zudem stammt der Großteil der Studien aus den USA und kann aufgrund der erheblichen gesellschaftlichen und (straf-)politischen Unterschiede nicht uneingeschränkt auf Deutschland übertragen werden.

38 *Nadler*, Flouting the Law, *Tex. L. Rev.* 2005, 1399.

39 *Mullen/Nadler*, Moral Spillovers: The Effect of Moral Violations on Deviant Behavior, *JESP* 2008, 1239.

40 *Skitka/Bauman/Lytle*, Limits on Legitimacy: Moral and Religious Convictions as Constraints on Deference to Authority, *J Pers Soc Psychol* 2009, 567.

41 *Slobogin/Brinkley-Rubinstein*, Putting Desert in its Place, *Stan. L. Rev.* 2013, 77.

42 *Slobogin/Brinkley-Rubinstein*, *Stan. L. Rev.* 2013, 77, 109. S. außerdem die Kritik bei *Rappaport*, Some Doubts About “Democratizing” Criminal Justice, *U. Chi. L. Rev.* 2020, 711, 806 ff.; *Roberts/Keijser*, Democratizing punishment: Sentencing, community views and values, *Punishm. Soc.* 2014, 474, 488 ff.

II. Sonderfall Sterbehilfe

Die Strafrechtswissenschaftler, die eine stärkere Einbeziehung der öffentlichen Meinung in die Strafgesetzgebung fordern, sehen Sterbehilfe als ein dafür besonders geeignetes Erprobungsfeld. Denn Sterbehilfe sei eine ethische Grenzfrage bzw. Werteentscheidung, weshalb es keine strafrechtsdogmatische oder naturwissenschaftliche Expertise benötige, um die Strafwürdigkeit beurteilen zu können. Die geforderte Abschaffung von § 217 D-StGB, der als Musterbeispiel für Strafgesetzgebung gegen den Willen des Volkes gesehen wurde, soll zudem ein Beispiel dafür bieten, dass eine stärkere Orientierung am Volkswillen nicht notwendigerweise zu einer Ausweitung des Strafrechts führen müsse, sondern auch zur Entkriminalisierung führen könne.⁴³

Diese Argumentation kann allerdings nur für die gesetzgeberischen Leitlinien der Sterbehilfe überzeugen, also zum Beispiel für die Frage, ob die aktive Sterbehilfe strikt verboten bleiben sollte oder nicht. Für die Aussagen zur Einstellung der Bevölkerung zu § 217 D-StGB fehlen hingegen belastbare Zahlen. Die konkreten Kriterien für den Zugang zu Sterbehilfe sind zudem kaum noch eine Werteentscheidung, sondern erfordern vielmehr fachspezifisches Wissen zB. zur Feststellung der Einwilligungsfähigkeit oder der Wirksamkeit von unterschiedlichen Kontrollmechanismen.

In kriminologischer Hinsicht ist Sterbehilfe zudem ein spezieller Fall. Denn die Forschungen von *Robinson* beziehen sich auf Kerndelikte wie Raub oder Totschlag, nicht aber auf moralisch umstrittene Themen wie Sterbehilfe. Hier ist immer noch eine signifikante Minderheit – darunter die Ärzteschaft – der Meinung, dass bestimmte Formen der Sterbehilfe strafwürdiges Unrecht darstellen. Für diese Position gibt es auch gewichtige Argumente, mit denen man in der Gesellschaft für Verständnis werben kann, wenn man sich für diese Regelungsoption entscheidet. Beides ist bei Raub oder Totschlag gerade nicht der Fall. Die kriminologischen Erkenntnisse, auf die man sich in der deutschen Literatur stützt, sind auf Sterbehilfe und andere Strafnormen, die moralisch umstrittene Themen regeln, daher nur bedingt übertragbar.⁴⁴

43 *Hoven*, in: *Hoven/Kubiciel* (Hrsg.), S. 101, 113 f.; *Kaspar*, in: *Kaspar/Walter* (Hrsg.), S. 78.

44 *Robinson*, *Intuitions of Justice and the Utility of Desert*, Oxford, 2013, S. 63 ff.

III. Vollzugsdefizit

Wird eine Strafnorm von der breiten Mehrheit der Bevölkerung nicht akzeptiert, kann dies außerdem zu einem Vollzugsdefizit führen. Wird die betreffende Norm aber nicht durchgesetzt, kommt es gerade nicht zu akuten Diskrepanzen zwischen den „*intuitions*“ der Bürger und dem Strafrechtssystem und dementsprechend auch nicht zu den (möglichen) negativen Folgen dieser Diskrepanz.

Für dieses Phänomen gibt es zahlreiche aktuelle und historische Beispiele,⁴⁵ auch aus dem Bereich Suizid und Sterbehilfe. In England zum Beispiel war Suizid über hunderte von Jahren strafbar. Aufgrund von Vorbehalten in der Bevölkerung wurden (versuchte) Suizide aber kaum verfolgt.⁴⁶ Auch heute noch werden in England und in Frankreich – beides Länder, in denen aktive Sterbehilfe und assistierter Suizid trotz breiter Akzeptanz in der Bevölkerung unter Strafe stehen⁴⁷ – Fälle entweder bewusst nicht verfolgt⁴⁸ oder Täter trotz eindeutiger Tatbeteiligung von Jurys freigesprochen.⁴⁹ Dieses Phänomen ließ sich auch in Experimenten mit Mock-Jurys nachweisen.⁵⁰

Inwieweit ein solches Vollzugsdefizit auch in Deutschland besteht, ist schwer festzustellen, da § 216 D-StGB nicht in den Rechtspflegestatistiken aufgeführt wird. Sucht man in der Datenbank *juris* nach strafrechtlichen Urteilen zu § 216 D-StGB, findet man nur eine einstellige Zahl an Urteilen aus den letzten dreißig Jahren, die die aktive Sterbehilfe betreffen, wobei in einigen davon trotz festgestellter Schuld von Strafe abgesehen wurde.⁵¹ Da-

45 Zu zahlreichen Beispielen aus dem Anglo-Amerikanischen Raum s. *Roberts*, Public Opinion, Crime, and Criminal Justice, *Crime and Justice* 1992, 99.

46 *Hoffman/Webb*, Suicide as Murder at Common Law, *Criminology* 1981, 372, 377 ff.

47 *Krüger*, *EJHL* 2022, 8 ff.

48 S. die „Policy for Prosecutors in Respect of Cases of Encouraging or Assisting Suicide“ des Director of Public Prosecutions v. Oktober 2014, in der Kriterien festgelegt werden, wann Fälle von Suizidassistentz strafrechtlich verfolgt werden sollen und wann nicht, abrufbar unter <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/suicide-policy-prosecutors-respect-cases-encouraging-or-assisting-suicide> (zuletzt abgerufen am 6.10.2022).

49 *McCann*, Comparing the Law and Governance of Assisted Dying in Four European Nations, *Eur J Comp Law Gov* 2015, 37, 62 ff.

50 *Peter-Hagene/Bottoms*, Attitudes, Anger, and Nullification Instructions Influence Jurors' Verdicts in Euthanasia Cases, *Psychol. Crime Law* 2017, 983.

51 AG Köln, Urt. v. 27.2.2015 – 613 Ls 19/15 u. AG Tiergarten, Urt. v. 13.9.2005 – (237) 1 Kap Js 2655/04 Ls (19/05); zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe nach intensiver Debatte in LG Augsburg, Urt. v. 10.12.2014 – 3 KLs 401 Js 124746/13.